

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zi
Sitzung vom 15. Juli 1954.**



2049. **Quartierplan.** Mit Eingabe vom 10. Februar 1954 ersuchte der Gemeinderat Küssnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. September 1953 betreffend Festsetzung der Quartierpläne Zelgli-Forch und Erlenweg in Küssnacht. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 77 vom 25. September 1953 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 21. Oktober 1953 keine Rekurse ein.

1) Der Quartierplan Zelgli-Forch betrifft die Erstellung einer von der Forchstrasse in westlicher Richtung abzweigenden Quartierstrasse. Hiezu soll der bestehende Flurweg Kat.-Nr. 6399 von der Forchstrasse bis zur Kreuzung mit den Flurwegen Kat.-Nrn. 30 und 42 auf 5 m Breite ausgebaut werden. Der Baulinienabstand beträgt 21 m. Auf der Südseite erhält das Vorgartengebiet eine Breite von 5 m, auf der Nordseite von 11 m; für Vorbauten ist dort ein Abstand von 6 m von der Strassengrenze einzuhalten. Bei der Abzweigung der Quartierstrasse von der Forchstrasse beträgt die Steigung maximal 13,4 %. Durch Abtragung der Böschung wird die Uebersicht verbessert werden. Das beidseits der Quartierstrasse gelegene Gebiet ist bereits zweckmässig parzelliert. Das Quartierplangebiet Zelgli-Forch liegt im Geltungsbereich der regierungsrätlichen Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch vom 20. September 1951. Für die beim Bau der projektierten Quartierstrasse erforderlichen Terrainbewegungen ist eine Bewilligung der Baudirektion notwendig, deren Erteilung vorzubehalten ist.

2) Das Quartierplangebiet Erlenweg wird vom Erlenweg, der Wiesenstrasse und der rechtsufrigen SBB.-Linie begrenzt. Für die Erschliessung des Quartierplangebietes ist eine vom Erlenweg nach der Wiesenstrasse führende 5 m breite Quartierstrasse geplant, deren Bau- und Niveaulinien bereits mit Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 1952 genehmigt worden sind. Der bestehende Flurweg Kat.-Nrn. 2899/2900 wird aufgehoben. Ein neuer Fussweg führt von der Wiesenstrasse bis zum Bahngelände, dem er bis zur Gemeindegrenze Erlenbach folgt. Die Einteilung der am Quartierplan beteiligten Grundstücke gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der beiden Vorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küssnacht vom 17. September 1953 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Zelgli-Forch mit den Bau- und Niveaulinien der projektierten Quartierstrasse sowie des Quartierplanes Erlenweg in Küssnacht wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Für alle bei der Erstellung der Quartierstrasse des Quartierplanes Zelgli-Forch erforderlichen Terrainbewegungen bleibt die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten

gemäss Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Foreh vom 20. September 1951 vorbehalten.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses öffentlich bekanntzugeben.

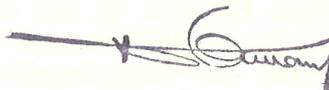
III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 15. Juli 1954.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.



KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KB. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKB. F. BS.	ERLEDIG.
<i>Archiv</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN